

Häuslicher Unterricht: Leitfaden für Reflexionsgespräche im Schuljahr 2023/24

Fassung Bildungsdirektion für Steiermark

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Wien, Dezember 2023

Überarbeitete Version der Bildungsdirektion für Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Das Reflexionsgespräch im Überblick	5
3 Vorlagen für Schulen und Erziehungsberechtigte (optional)	6
3.1 Informationsblatt zur Weiterleitung an Erziehungsberechtigte	6
3.2 Vorbereitungsbogen für Kinder/Jugendliche zur Weiterleitung an Erziehungsberechtigte	7
3.3 Schule: Vorlage Protokoll	8
4 FAQ	9

1 Einleitung

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist für Kinder und Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllen, die Teilnahme an einem **Reflexionsgespräch** über den Leistungsstand verpflichtend vorgeschrieben.¹

Dieses Gespräch sollte **zeitnah zum Ende des Wintersemesters** stattfinden. Es muss jedoch jedenfalls bis **spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien** geführt werden. Für das Schuljahr 2023/24 endet die Frist für die Durchführung der Reflexionsgespräche somit an folgendem Tag:

- Steiermark: **08.03.2024**

Das Reflexionsgespräch wird an jener Schule geführt, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre („Sprengelschule“). Wird der häusliche Unterricht nach dem Lehrplan der AHS oder einer BMHS absolviert, findet auch das Reflexionsgespräch an einer Schule der entsprechenden Schulart statt.

In der Regel findet das Gespräch mit der Schulleitung statt, diese kann aber auch eine geeignete Lehrperson mit der Durchführung des Reflexionsgesprächs beauftragen.²

NEU ab 2023/24: Das Reflexionsgespräch ist auch mit Erziehungsberechtigten von Kindern im häuslichen Unterricht nach **Vorschullehrplan verpflichtend** durchzuführen.

Das Gespräch hat **keinen Prüfungscharakter**, sondern dient dazu, den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern als Orientierungshilfe eine pädagogische Rückmeldung zum häuslichen Unterricht zu geben.

Der vorliegende Leitfaden gibt Ihnen einen Überblick zur Durchführung der Reflexionsgespräche. Abgerundet wird der Leitfaden mit einer Reihe von Vorlagen, die von den Bildungsdirektionen und den Schulen genutzt werden können sowie Hintergrundinformationen zu Fragen, die seitens der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Reflexionsgespräche zu erwarten sind.

¹ Vgl. § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985

² Wenn das Kind aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch an der für die Externistenprüfung zuständigen Schule zu erfolgen.

2 Das Reflexionsgespräch im Überblick

Organisation:

- Information der Erziehungsberechtigten
- Terminvereinbarung:
 - Kontaktaufnahme durch Erziehungsberechtigte mit der zuständigen Schulleitung
 - Terminvergabe durch Schulleitung bzw. Lehrperson, die das Gespräch führt

Teilnehmende:

- Schulleitung oder beauftragte Lehrperson, Kind bzw. Jugendliche/r (verpflichtende Anwesenheit), Erziehungsberechtigte

Ort:

- An der Schule, an der das Kind bzw. die/der Jugendliche die Schulpflicht grundsätzlich zu erfüllen hätte („Sprengelschule“). Wird der häusliche Unterricht nach dem Lehrplan der AHS oder einer BMHS absolviert, findet auch das Reflexionsgespräch an einer Schule der entsprechenden Schulart statt.

Zeitraum:

- Zeitnah zum Ende des Wintersemesters, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Ende der Semesterferien
- Bei gerechtfertigter Verhinderung iSd. § 9 Abs. 3 SchPflG ist das Nachholen des Reflexionsgesprächs auch nach Ablauf der Frist möglich (unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes).

Ziele des Gesprächs:

- Orientierungshilfe
- Erörterung des Leistungsstandes und der Leistungsstärken der/des Schulpflichtigen
- Besprechung von Fördermaßnahmen, falls erforderlich
- Information über die Externistenprüfung (ausgenommen Vorschulstufe)

Nachbereitung:

- Eckpunkte werden im Anschluss in einem kurzen Protokoll (siehe *Vorlage Protokoll*) festgehalten. Das Protokoll verbleibt am Schulstandort.
- Die Bildungsdirektion ist über alle stattgefundenen und ausgefallenen Reflexionsgespräche umgehend in Kenntnis zu setzen (Meldung an die Bildungsregion).

3 Vorlagen für Schulen und Erziehungsberechtigte (optional)

3.1 Informationsblatt zur Weiterleitung an Erziehungsberechtigte

Informationen zum Reflexionsgespräch

Wann und wo findet das Reflexionsgespräch statt?

- Das Reflexionsgespräch findet zeitnah zum Ende des Wintersemesters an jener Schule statt, an der Ihr Kind die Schulpflicht grundsätzlich zu erfüllen hätte.³ Das Gespräch ist spätestens bis 08.03.2024 zu führen. Wird der häusliche Unterricht nach dem Lehrplan der AHS oder einer BMHS absolviert, findet auch das Reflexionsgespräch an einer Schule der entsprechenden Schulart statt.
- Die Vereinbarung eines Gesprächstermins liegt in Ihrer Verantwortung. Bitte kontaktieren Sie dafür rechtzeitig die zuständige Schulleitung.
- Für den Fall einer gerechtfertigten Verhinderung zum vereinbarten Gesprächstermin wird Ihnen nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Bei gerechtfertigter Verhinderung ist das Nachholen des Reflexionsgesprächs auch nach Ablauf der Frist möglich (unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes).

Wer nimmt daran teil?

Kind bzw. Jugendliche/r, Erziehungsberechtigte und zuständige Schulleitung bzw. beauftragte Lehrperson bzw. Lehrpersonen.

Ziele des Gesprächs:

- Orientierungshilfe
- Erörterung des Leistungsstandes und der Leistungsstärken der/des Schulpflichtigen
- Besprechung von Fördermaßnahmen, falls erforderlich
- Information über die Externistenprüfung (ausgenommen Vorschulstufe)

Was passiert, wenn das Reflexionsgespräch nicht stattfindet?

Die Teilnahme am Reflexionsgespräch ist erforderlich, um im laufenden Schuljahr weiter im häuslichen Unterricht bleiben zu können. Findet das Reflexionsgespräch nicht statt, muss Ihr Kind die allgemeine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht

³ Wenn Ihr Kind aus dem Sprengel dieser Schule verzogen sind, so findet das Reflexionsgespräch an der für die Externistenprüfung zuständigen Schule statt. Falls der Umzug in ein anderes Bundesland erfolgt ist, informieren Sie bitte umgehend die Bildungsdirektionen beider Bundesländer über den Wohnortwechsel.

ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung erfüllen. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anordnung durch die Bildungsdirektion.

3.2 Vorbereitungsbogen für Kinder/Jugendliche zur Weiterleitung an Erziehungsberechtigte

Vorschlag zur Vorbereitung Ihres Kindes auf das Reflexionsgespräch

Name: _____

Was ich besonders gut kann:

Was ich besonders gerne lerne:

In diesen Unterrichtsgegenständen möchte ich gerne mehr machen:

Was ich noch üben/vertiefen muss:

Das möchte ich mir gerne vornehmen:

3.3 Schule: Vorlage Protokoll

Kind bzw. Jugendliche/r:	
Schuljahr:	
Schulstufe:	
Schule, an der das Gespräch geführt wurde:	
Gesprächsleitung:	
Gesprächsteilnehmer/innen:	
Beginn/Ende des Gesprächs:	

Notizen zum Gespräch:

(Gewonnener Eindruck: zB Gibt das Kind altersgerechte Antworten?)

Datum und Ort

Unterschrift der Gesprächsleitung

4 FAQ

Muss das Reflexionsgespräch auch mit Kindern der Vorschulstufe geführt werden?

Ja, seit dem Schuljahr 2023/24 besteht die gesetzliche Verpflichtung (§ 11 Abs 4 SchPflG).

Kann mein Kind während des Unterrichtsjahres an die Schule zurückkehren? Falls ja, unter welchen Bedingungen? Muss in diesem Fall dennoch eine Externistenprüfung abgelegt werden?

Ja, Ihr Kind kann auch während des Unterrichtsjahres jederzeit an die Schule zurückkehren. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht jedoch nur in Bezug auf jene allgemeinbildende Pflichtschule, deren Sprengel das Kind angehört. Informieren Sie bitte die Schulleitung und jene Stelle in der Bildungsdirektion, bei der Sie die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht eingebracht haben.

Mit der Aufnahme in die Schule entfällt sowohl die Pflicht als auch die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung (vgl. § 42 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz).

Wichtig: Das Schuljahr kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn in allen Pflichtgegenständen eine gesicherte Leistungsbeurteilung möglich ist. Dafür kann es erforderlich sein, Feststellungsprüfungen durchzuführen.⁴ Je später Ihr Kind an die Schule zurückkehrt, desto größer ist die Gefahr, dass Feststellungsprüfungen nicht mehr rechtzeitig erfolgen können. In diesem Fall ist die Schulstufe jedenfalls zu wiederholen.⁵

Externistenprüfung

Wo und wann findet die Prüfung statt?

Welche Schulen für die Externistenprüfungen zuständig sind, ist in der entsprechenden Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark ⁶ bestimmt. Die Ablegung der Externistenprüfung an einer anderen Schule ist nicht möglich.

Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt, wobei sie nach Möglichkeit dem Antrag des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin zu entsprechen haben. Nehmen Sie bzgl. des Ansuchens um Zulassung

⁴ Auf der Vorschulstufe und der 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind keine Feststellungsprüfungen zulässig.

⁵ Jedenfalls berechtigt zum Aufsteigen sind jedoch Schülerinnen und Schüler der ersten Schulstufe. Auch Schülerinnen und Schüler der zweiten Schulstufe sind grundsätzlich zum Aufsteigen berechtigt. Sollte das Jahreszeugnis jedoch in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthalten, ist hierfür eine entsprechende Entscheidung der Schulkonferenz erforderlich.

⁶ Verordnung, mit der Kommissionen für den erstmaligen Antritt zu Externistenprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Z 2a der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung), eingerichtet werden.

zur Externistenprüfung (inkl. Terminvereinbarung) sowie für weiterführende Informationen zum Ablauf der Prüfung zeitnah Kontakt mit der zuständigen Schule auf.⁷

Wer prüft?

Die Externistenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist die jeweilige Schulleitung oder eine von der Schulleitung bestimmte Lehrperson. In den einzelnen Prüfungsgegenständen wird von fachlich in Betracht kommenden Lehrpersonen geprüft.

Was wird geprüft?

Die Externistenprüfung umfasst den gesamten Lehrstoff der Pflichtgegenstände der jeweiligen Schulstufe. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Die Unterrichtsgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Werkerziehung“ sind nur Teil der Externistenprüfungen über die 8. Schulstufe.
- Der Unterrichtsgegenstand „Digitale Grundbildung“ ist ab dem Schuljahr 2022/23 als Pflichtgegenstand in der 5. bis 8. Schulstufe vorgesehen.
- Der Unterrichtsgegenstand „Religion“ ist grundsätzlich kein Teil der Externistenprüfung. Prüfungskandidat/inn/en, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können jedoch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, wenn an dieser Schule Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angeboten wird.

Kann zur Vorbereitung auf die Externistenprüfung auf die entsprechenden Schulbücher zurückgegriffen werden?

Prüfungsstoff ist der gesamte Lehrstoff des jeweiligen Pflichtgegenstandes. Geprüft werden also nicht die Inhalte eines bestimmten Schulbuchs. Die vom BMBWF approbierten Schulbücher decken jedoch in der Regel den Lehrstoff der einzelnen Schulstufen weitgehend ab. In Kombination mit dem jeweiligen Lehrplan können sie also jedenfalls als Orientierungshilfe für die Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Wie erfolgt die Beurteilung? Wird ein Zeugnis ausgestellt?

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission. Grundlage dafür sind die bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes.

⁷ Anm.: Bitte stellen Sie sicher, dass den Schulen, an denen die Reflexionsgespräche geführt werden, die aktuell gültige Verordnung oder anderweitig konkrete Informationen über die jeweils zuständigen Prüfungskommissionen vorliegen.

Nach Abschluss wird ein Externistenprüfungszeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, eine Gesamtbeurteilung sowie allfällige mit dem Externistenprüfungszeugnis verbundene Berechtigungen.

In der 1.-4. Schulstufe lautet die Gesamtbeurteilung entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ab der 5. Schulstufe ist zwischen „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu differenzieren.